UT SIMPLY FLEXIBLE IK AL

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: Dezember 2025

Smart solutions. Fair conditions.

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der UTIKAL Automation GmbH & Co. KG (nachfolgend: „wir"), und zwar in der zum Zeitpunkt der kundenseitigen Bestellung aktuellen Fassung. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Änderungen und Ergänzungen erfolgen ausschließlich durch unsere im Handelsregister als vertretungsbefugt eingetragenen Geschäftsführer oder Prokuristen (Geschäftsführung). Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen anderer Personen, die von unserer Geschäftsführung hierzu nicht besonders bevollmächtigt worden sind, sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unserer Kunden oder von Dritten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn wir auf Schreiben Bezug nehmen, die Geschäftsbedingungen unseres Kunden oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bedingungen.

1.3 Handelsklauseln sind nach den Incoterms® auszulegen, welche die Internationale Handelskammer in Paris herausgibt, und zwar in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Angebote und Vertragsschluss; Zusatzleistungen

2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Inhalte und Daten, außer sie sind als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Gültigkeits- bzw. Annahmefrist. Rechtsverbindliche Verträge bzw. Aufträge kommen entweder durch die Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Geht dem Kunden keine gesonderte Auftragsbestätigung zu, so gilt unser Lieferschein bzw. unsere Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.2 Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen sonstigen Angebotsunterlagen vor. Der Kunde darf Angebotsunterlagen, auch soweit sie ihm in elektronischer Form vorliegen, ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen.
Ein schuldhafter Verstoß hiergegen begründet einen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung einer Vertragsstrafe an uns in Höhe von 3 % der Netto-Angebotssumme des zugrundeliegenden Angebots/Kostenvoranschlags. Wenn keine Angebotssumme vorliegt, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Verstoß € 500,00. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Vertrags- strafe auf einen entstandenen Schaden angerechnet wird.

2.3 Bei Nichterteilung des Auftrags sind die gesamten Angebotsunterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben; elektronische Dateien hat der Kunde auf sämtlichen Datenträgern und Hardware-Geräten unwiederbringlich zu löschen und dies auf unsere Anforderung schriftlich zu bestätigen.

2.4 Wenn der Kunde zusätzliche Leistungen abruft, die über unsere Auftragsbestätigung hinausgehen, sind diese Zusatzleistungen nicht im Preis der Auftragsbestätigung enthalten, sondern gesondert zu vergüten. Wir behalten uns vor, kundenseitigen Änderungsverlangen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses der hierdurch begründeten Mehrkosten nachzukommen.

3. Unsere Leistungen

3.1 Leistungsumfang, Dokumentationen

Der Umfang unserer vertraglichen Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung oder aus unserem verbindlichen Angebot. Lasten- und Pflichtenhefte oder sonstige Spezifikationen des Kunden sind nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich anerkannt wurden. Dokumentationen sind von uns nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

3.2 Allgemein anerkannte Regeln der Technik und Security

Wir führen unsere Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgeblich sind. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Lieferungen und Leistungen vor ihrem Einsatz dahingehend zu prüfen, ob sie für seinen Anwendungsbereich ausreichende Sicherheit in Bezug auf die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit in seinem Betriebs- bzw. Produktionsablauf bietet (Security). Spezifische Anforderungen zur Security sind nur dann zu erfüllen, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
Ziffer 3.3 bleibt hiervon unberührt.

3.3 Regelungen und Hinweise für Leistungen im Bereich „Safety"

Leistungen gemäß der technischen Norm IEC 61508 (Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme) und aller davon abgeleiteten Normen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung vereinbart ist. Sofern der Kunde Hard- oder Software bzw. Leistungen von uns erhalten hat, die in den Anwendungsbereich der Norm IEC 61508 oder davon abgeleiteter Normen fallen, obliegt es dem Kunden, die Sicherheitsanweisungen und Empfehlungen des Herstellers der Hard- und Software und die Anweisungen von uns genau zu befolgen und umzusetzen. Zudem empfehlen wir dringend, stets aktuelle Hardware einzusetzen und die jeweils aktuellen Softwareversionen einschließlich aller Updates und Upgrades zu installieren. Andernfalls kann die Funktionalität der betreffenden technischen Anlage beeinträchtigt werden, was besonders im Safety-Bereich zu entsprechenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden führen kann, für die wir dann nicht verantwortlich sind.

3.4 Engineering und Planung

3.4.1 Vorbehaltlich unserer Auftragsbestätigung beinhalten unsere Engineering- und Planungsleistungen die Entwicklung, Konstruktion und (soweit vereinbart) Dokumentation für die elektronische Steuerung von Industrieanlagen auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Daten und Informationen.

3.4.2 Die Umsetzung unserer Engineering- und Planungsleistungen gehört nur zu unserem Auftrag, wenn dies gesondert vereinbart ist.

3.5 Lieferung und Installation von Hardware

3.5.1 Unter Hardware werden physikalische Bauteile eines Computersystems bzw. der Steuerung einer Industrieanlage bezeichnet (einschließlich Schaltschränke).

3.5.2 Wir liefern unseren Kunden die Hardware gemäß den Definitionen in unserer Auftragsbestätigung und den Spezifikationen der Hersteller der Hardware. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen liefern wir mit der Hardware die vom Hersteller vorgesehene und beigestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung und Installationsanweisung) nach unserer Wahl auch in elektronischer Form, zum Beispiel als Link (Internet-Verweis) auf die Webseite des Herstellers, außer, dies ist dem Kunden unzumutbar.

3.5.3 Installationsleistungen erbringen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei vereinbarter Installation sind wir verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Hardware gemäß den Herstellerangaben bis zum Beginn der Schnittstelle, an die die gelieferte Hardware zu der System- bzw. Anlagenkomponente angrenzt, die vom Kunden oder einem Dritten bereitgestellten wird. Für die Funktion der Schnittstelle selbst sind wir nur verantwortlich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

3.5.4 Bitte beachten Sie: Hardware bedarf regelmäßiger Pflege und Wartung. Andernfalls kann die Funktionsfähigkeit der Hardware beeinträchtigt werden. Die Leistung von Pflege- und Wartungsarbeiten durch uns erfordert einen gesonderten und ausdrücklichen Auftrag.

3.6 Erstellung, Überlassung, Anpassung und Implementierung von Software

3.6.1 Je nach Inhalt unseres Auftrags (maßgeblich: unsere Auftragsbestätigung) leisten wir für die Steuerung von Industrieanlagen Softwareerstellung, Softwareüberlassung, Softwareanpassung und Softwareimplementierung.

3.6.2 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes unserer Software.
Für Software, die wir selbst entwickelt haben, gilt:
Die Rückübersetzung des Quellcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung des Quellcodes oder der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (sämtliche Arten von Reverse-Engineering) sind unzulässig. Es obliegt dem Kunden, die Schnittstelleninformationen, die zum Zwecke einer Interoperabilität zwischen unserer Software und einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm oder System des Kunden erforderlich sind, bei uns anzufordern.
Im Übrigen sind Programmänderungen und die Erstellung von Werken, die von unserer Software abgeleitet sind, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung, nur erlaubt, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung des Computerprogramms zwingend erforderlich ist. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte eventuelle Mängel an der Software beseitigt, gestattet er uns mindestens zwei Versuche, den Mangel zu beseitigen.

3.6.3 Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferte Software zur Steuerung der vertraglich vorgesehenen Industrieanlage zu nutzen. Die Nutzung der Software auf einer anderen Hardware als derjenigen, auf der sie zu Beginn ihrer Nutzung installiert wurde oder zur Steuerung einer anderen Industrieanlage ist nur zulässig, soweit die Software auf der ursprünglichen Hardware unwiederbringlich gelöscht wurde bzw. nicht mehr zur Steuerung der ursprünglichen Industrieanlage verwendet wird.

Hinweis:
Der Einsatz von Software, die wir geliefert haben, auf einer anderen als der vertraglich vorausgesetzten Industrieanlage erfolgt auf eigene Gefahr des

Kunden. Wir tragen keine Verantwortung dafür, dass die Software auf einer anderen als der vertraglich vorausgesetzten Hardware bzw. zur Steuerung einer anderen Industrieanlage funktionsfähig ist und haften diesbezüglich nicht für Schäden.

3.6.4 Für Software von anderen Herstellern sind deren Lizenzbedingungen durch den Kunden zu beachten.

3.6.5 Wir sind berechtigt, bei unseren Kunden ein Audit über die tatsächliche Nutzung der Software vorzunehmen. Unsere Kunden sind verpflichtet, angemessen bei solchen Audits mitzuwirken und uns geeignete Nachweise über die Einhaltung der Nutzungsrechte zu übermitteln.

3.6.6 Für die Anpassung und Implementierung von Software gilt Ziffer 3.5.3 entsprechend.

3.6.7 Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde die Software nach unserer Wahl auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung zum Download.

3.6.8 Eine Aktualisierung der Software schulden wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder wenn dies zur vereinbarten Beschaffenheit der Software gehört. Die Beseitigung ausnutzbarer Schwachstellen in den Fristen gemäß Ziffer 15 bleibt hiervon unberührt, wobei dem Kunden auch zumutbar ist, aufgezeigte oder ihm bekannte Umgehungsmöglichkeiten zu nutzen (Workaround).

3.7 Schulung

3.7.1 Schulungsleistungen, etwa im Umgang mit Steuerungssoftware, erbringen wir auf Wunsch unserer Kunden; sie gehören nicht zur Inbetriebnahme.

3.7.2 Unsere Schulungen sind Dienstleistungen. Sie erfolgen in deutscher Sprache; die Verwendung englischer Fachbegriffe ist zulässig. Ein Erfolg ist nicht geschuldet.

3.7.3 Schulungsunterlagen erstellen wir nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

3.7.4 Unser Schulungspersonal ist sach- und fachgerecht qualifiziert. Im Übrigen sind wir bei der Auswahl und Bereitstellung des Schulungspersonals frei. Soweit wir bestimmte Personen für eine Schulung benennen, erfolgt dies aus Gründen unserer Personalplanung; ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung einer bestimmten Person zur Schulung besteht nicht.

Wenn die Schulung beim Kunden vor Ort stattfindet, untersteht unser Schulungspersonal dem Hausrecht des Kunden, in keinem Fall aber unterliegt es seiner Weisungsbefugnis.

3.8 Wartung

3.8.1 Leistungsgegenstand

Soweit nicht anderweitig vereinbart, beinhalten unsere Wartungsleistungen

a) die Prüfung der in unserer Auftragsbestätigung definierten Funktionen mit den dort festgelegten Prüfungsmethoden und Maßnahmen zum Stichtag unserer Prüfung und

b) die Dokumentation der Prüfungen durch Prüfungs- und Wartungsprotokolle.

Maßnahmen zur Behebung des dabei festgestellten Bedarfs führen wir auf der Grundlage eines gesonderten Auftrags des Kunden aus, zum Beispiel der Ersatz von Verschleißteilen, die Installation und Parametrisierung von Hard- oder Software usw. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen zur Behebung von Störungen.

Die Gewährleistung der dauerhaften Einsatzfähigkeit der von uns geprüften Funktionen wird von uns weder garantiert noch ist dies vertraglich geschuldet.

3.8.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde dafür verantwortlich, die Wartungsarbeiten in den erforderlichen Wartungsintervallen zu beauftragen.

3.9 Sonstige Leistungen

Für alle sonstigen Leistungen gilt unsere jeweilige Auftragsbestätigung, insbesondere für

a) die Analyse uns gemeldeter Fehler oder Störungen,

b) Maßnahmen zur Behebung von Störungen (wobei ein Erfolg hierfür nicht geschuldet ist),

c) die Parametrisierung von Steuerungen oder Anlagen und

d) die Beratungen unserer Kunden.

3.10 Leistungen zur oder durch Datenfernübertragung

Falls wir unsere Leistungen für unsere Kunden per Datenfernübertragung erbringen oder einrichten, greifen wir auf die kundenseitigen Systeme und Komponenten über ein Kommunikationsnetzwerk (zum Beispiel das Internet) von einem Computer außerhalb des kundenseitigen Systems zu (Fernzugriff). Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, gilt hierfür folgendes:

3.10.1 Sofern der Kunde Leistungen per Fernzugriff wünscht, ist er verpflichtet, die dazu notwendigen Einrichtungen betriebsbereit zu halten und zu unterhalten. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und uns bis zum Übergabepunkt unserer Leistungen (siehe unten Ziffer 3.9.2) ist der Kunde verantwortlich.

3.10.2 Übergabepunkt für unsere Leistungen durch Datenfernübertragung ist der Routerausgang unseres IT-Systems.

Der Kunde ist verpflichtet, unsere Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass wir in unserem IT-System Software oder sonstige Einrichtungen erwerben oder pflegen müssen, die für einen Datenaustausch mit dem Kunden durch die von ihm vorgegebene Sicherheitstechnologie (zum Beispiel Verschlüsselungssysteme) erforderlich sind.

3.10.3 Wir weisen darauf hin, dass aufgrund begrenzter Leistungskapazitäten und Übertragungsgeschwindigkeiten kein störungsfreier Zugang zum Internet geleistet werden kann, was die Leistungen per Datenfernübertragung beeinträchtigen kann.

3.10.4 Falls wir mit der Einrichtung einer Datenfernübertragung beauftragt sind, beinhalten unsere Leistungen die Installation des bestellten Softwaremoduls. Für die Funktionsfähigkeit und die IT-Sicherheit des kundenseitigen IT-Systems und seiner Internet-Verbindung bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

3.10.5 Beginn und Ende der einzelnen Datenfernübertragungen sowie alle hierbei getroffenen Maßnahmen werden in unserem Computersystem protokolliert. Maßgeblich für die Dokumentation der Datenfernübertragung sind unsere Protokolle.

4. Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte

4.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen und unserer Auftragsbestätigung räumen wir unserem Kunden an unseren Leistungen (Engineering und Planung, Software und sonstige Arbeitsergebnisse) das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungen zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck in dem vereinbarten Bestimmungsland nutzen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt der Staat als vereinbartes Bestimmungsland, der nach unserer Auftragsbestätigung als Leistungs- bzw. Lieferanschrift angegeben ist.

Unsere Kunden haben uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die darauf beruhen, dass unsere Leistungen vertragswidrig eingesetzt werden.

4.2 Über die Nutzung von Erfindungen, die wir im Rahmen eines Projekts gemeinsam mit unserem Kunden bzw. dessen Mitarbeiter getätigt haben („Gemeinschaftserfindungen“) verständigen wir uns einvernehmlich mit unserem Kunden. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Erfindung bzw. den Erfindungsanteil gegenüber seinem Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen und an der Anmeldung von Schutzrechten für die Erfindung mitzuwirken.

Falls der Kunde wünscht, dass wir die Erfindung eines unserer Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, stellt er uns insoweit von unserer Verpflichtung zur Zahlung einer Arbeitnehmererfindervergütung an unseren Mitarbeiter frei.

Ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung stehen dem Kunden keine weitergehenden Rechte an unseren Leistungen zu. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern und Kopien bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Wir liefern grundsätzlich ab Werk (Incoterms: EXW). Wenn der Kunde die Versendung eines Vertragsgegenstandes (z. B. an seine Niederlassung) verlangt, geht die Gefahr der zufälligen Zerstörung, Verschlechterung sowie Verzögerung auf den Kunden über, sobald wir den Liefergegenstand an das Transportunternehmen ab Werk übergeben haben. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder wenn wir zusätzliche Leistungen zur Inbetriebnahme oder Montage des versendeten Gegenstandes am Ort der Niederlassung des Kuden vornehmen. Eine Versicherung des Vertragsgegenstandes, z. B. gegen Transportschäden, erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Kunden, das bei uns spätestens 14 Tage vor dem Versandtag eingehen muss.

5.2 Wenn wir vom Kunden mit Leistungen zur Installation von Hardware, Implementierung von Software, Montage- oder Reparaturleistungen beauftragt sind, geht die Gefahr für diese Leistungen mit erfolgter Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb einer Frist von 12 Werktagen seit Erhalt unserer schriftlichen Aufforderung durchzuführen. Wenn innerhalb der gesetzten Frist die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben unterbleibt oder uns kein wesentlicher Mangel mitgeteilt wird, gilt die Annahme nach Ablauf der Frist als erfolgt. Bei nicht wesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

Der Kunde hat die Abnahme zu bestätigen. Teilabnahmen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Subunternehmer und Leistungen Dritter

6.1 Wir sind berechtigt, für unsere Leistungen Subunternehmer als unsere Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Höchstpersönliche Leistungen sind von uns auch bei Dienstverträgen nicht geschuldet.

6.2 Soweit wir vorschlagen, dass unser Kunde Dritte mit bestimmten Leistungen beauftragt, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Dieser Dritte handelt auf eigene Rechnung und im eigenen Namen; er ist nicht unser Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe.

7. Liefertermine und Lieferfristen, Teilleistungen

7.1 Für die Liefertermine und Lieferfristen (Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin) ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessener Weise, wenn und soweit

a) unser Kunde uns nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung sämtliche technischen Angaben, die zur auftragsgemäßen Leistungserbringen erforderlich sind, mitteilt;

b) die Pläne und Entwürfe, die wir gemäß den Angaben unseres Kunden gemäß lit. a) erstellt haben, nicht unverzüglich genehmigt werden,

c) wir von unseren Lieferanten ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig und vollständig mit allen Materialien beliefert wurden, die für unsere vertragsgemäße Leistung erforderlich sind oder

d) die Nichteinhaltung der Frist zurückzuführen ist auf
   aa) höhere Gewalt (zum Beispiel Naturgewalten, Gefahren der See und der Luft, Feuer, Flut, Dürre, Sabotage, Unfälle, Embargos, Unruhen, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemie oder Endemie) oder ähnliche Ereignisse (z. B. Arbeitskampfmaßnahmen),
   bb) unverschuldete behördliche Maßnahmen oder gesetzliche Anordnungen, z.B. infolge von Infektionsschutzmaßnahmen oder Zollbegrenzungen,
   cc) Schadsoftware oder sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Schutzmaßnahmen von üblicher Sorgfalt schadhafte Auswirkungen verursacht haben.

7.2 Die Lieferzeit verlängert sich ebenfalls angemessen, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Pläne, öffentlichen Genehmigungen oder sonstige Angaben nicht rechtzeitig und vollständig an uns vorgelegt, seine Vorgaben für genehmigte Entwürfe und Pläne ändert oder eine zu leistende Voraus- oder Akontozahlung nicht erbracht hat.

7.3 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Vertrages, d. h. die vereinbarungsgemäße Leistung, gefährden oder ausschließen würde. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.4 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für unseren Kunden zumutbar sind.

8. Export unserer Leistungen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen branchenüblichen Vorgaben, die für den Export und den Einsatz unserer Leistungen und gelieferten Produkte in Ländern außerhalb der Europäischen Union gelten, ist ausschließlich der Kunde verpflichtet. Gleiches gilt für den Export und den Einsatz von Technologien, die auf unseren Entwicklungsleistungen beruhen.

9. Mitwirkung des Kunden

Im Interesse einer erfolgreichen Durchführung unserer Leistungen arbeiten wir eng mit unseren Kunden zusammen. Wir setzen die für uns kostenneutrale, bedarfsorientierte und angemessene Mitwirkung unserer Kunden voraus, die zur Erledigung unserer vertraglichen Leistungen erforderlich ist, insbesondere

- die Bereitstellung von Testdaten, Testsystemen, Musterstücken,
- die Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter zur Abnahme und zu vorausgehenden Tests und als Ansprechpartner für unsere Fragen,
- die Vorlage einer ordnungsgemäßen Dokumentation zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Industrieanlage oder Komponente durch den Kunden an uns,
- die Abstimmung von umfangreichen Reparaturen und Änderungsarbeiten mit uns, soweit Industrieanlagen und -komponenten betroffen sind, die von uns bearbeitet werden sollen,
- die Bereitstellung etwa erforderlicher Montagegerüste, Hebezeuge, Gabelstapler, Transportgeräte, Sicherheitsgurte, Beleuchtung, usw.,
- das Beibringen sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder von Dritten angeordneten Zertifizierungen, die zum Beitrieb einer von uns zu bearbeitenden Industrieanlage erforderlich sind,
- die Bereitstellung sämtlicher Informationen über alle Schnittstellen, an die unsere Leistungen ansetzen,
- die Unterhaltung einer gegebenenfalls erforderlichen Fernverbindung (siehe hierzu Ziffer 3.9 dieser AGB),
- die Gewährung von Zutritt und Zugang zu der vertragsgegenständlichen Industrieanlage für uns und die Bereitstellung geeigneter Räume zum Aufenthalt unserer Mitarbeiter und zur sicheren Aufbewahrung von Geräten (gegebenenfalls in den Räumen unserer Kunden).

Die Erstellung einer funktionsfähigen und aktuellen Datensicherung ist Angelegenheit des Kunden und nicht von uns geschuldet.

Für die Betriebssicherheit des Umfelds von Anlagen ist der Kunde verantwortlich.

10. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Wenn der Kunde einen Auftrag vorzeitig nach § 648 BGB kündigt, können wir nach unserer Wahl verlangen:

a) die Vergütungsansprüche gemäß § 648 Satz 2 BGB oder an ihrer Stelle
b) für alle bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung und für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen: einen Pauschalbetrags in Höhe von 40% der hierfür vereinbarten Vergütung, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass die uns gemäß lit. a) zustehende Vergütung geringer ist als der Pauschalbetrag.
c) Die gesetzlichen Bestimmungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nebst Feststellung des Leistungsstands bleiben unberührt. Soweit die fristlose Kündigung nicht durch uns zu vertreten ist, gelten Ziffer 10 lit. a) und b) dieser AGB in Bezug auf unsere Vergütung unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz entsprechend.

11. Preise; Zahlungen unserer Kunden

11.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, ohne Skonto-Abzug und etwaige Zölle, Verpackung, Fracht und Versicherung sowie ohne Bankgebühren, soweit diese aufgrund einer Zahlungsart des Kunden (zum Beispiel Auslandszahlungen) gesondert entstehen.
Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen direkt an uns und in Euro zu erfolgen. Unsere Rechnungen sind am 10. Tag nach ihrem Erhalt durch den Kunden zu zahlen.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Erklärung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Unbeschadet weiterer Verzugsansprüche von uns ist der Kunde verpflichtet, den rückständigen Rechnungsbetrag während des Verzugszeitraums mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen. Weitere Ansprüche behalten wir uns vor.

11.2 Die Zahlung hat zu erfolgen durch Bank-, Giro oder Postüberweisung. Maßgebend für den Tag der Zahlung ist der Tag der Bankgutschrift. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen und -kosten verwendet. Die Hingabe eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange keine Einlösung erfolgt ist. Die Hingabe eines Wechsels ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung zulässig.

11.3 Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungsverzug bestellte Vertragsgegenstände und Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.
Darüber hinaus gilt: Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung (Vorkasse) und (gegebenenfalls nach Fristsetzung) zum Vertragsrücktritt berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen bzw. bei der Erstellung von Individualsoftware sind wir berechtigt, sofort den Rücktritt zu erklären. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

11.4 Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit einer unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Fällige Zahlungen darf der Kunde nur zurückbehalten, wenn sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.5 Wenn der Kunde eine Rechnung von uns erhält, in der die Bankdaten von der zuletzt bezahlten Rechnung abweichen, stimmt der Kunde vor Zahlung die Bankverbindung telefonisch mit einem ihm bekannten Vertreter oder Mitarbeiter von uns ab.

12. Unsere Sicherungsrechte

12.1. Physische Liefergegenstände (insbesondere Hardware und Datenträger) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns gegen den jeweiligen Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen.
Bei der Überlassung von Software und sonstigen unkörperlichen Leistungen ruht das Recht des Kunden, die Software bzw. unsere Leistungen zu nutzen und etwaige Pflegeleistungen zu beziehen, solange sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall sind wir berechtigt, von unserem Vertrag zur Softwareüberlassung nach vorheriger Fristsetzung zurücktreten und Schadensersatz zu verlangen.

12.2 Während des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Vertragsgegenstandes an uns erfolgt. Der Kunde hat mit seinen Abnehmern auch zu vereinbaren, dass diese erst mit dieser Zahlung Eigentum erwerben. Der Kunde ist verpflichtet, unser Vorbehaltseigentum während des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Ansprüche aus dieser Sachschadensversicherung tritt der Kunde hiermit an uns ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

12.3 Unserem Kunden ist es gestattet, die von uns gelieferten Gegenstände zu verarbeiten und mit Grundstücken oder beweglichen Sachen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Vertragsgegenstand: „verarbeitet“) erfolgt jedoch für uns; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vertragsgegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, räumt unser Kunde uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Vertragsgegenstandes zu der übrigen verarbeiteten

Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ein.

12.4 Verbindet der Kunde den Vertragsgegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Vertragsgegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

12.5 Für den Fall der Veräußerung des Vertragsgegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Vertrags gegenstandes entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

12.6 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in dieser Nr. 12 (Sicherungsrechte) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde ist verpflichtet, auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterzuleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Abnehmer verlangen.

12.7 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

12.8 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

13. Management von Sachmängeln

13.1 Unsere Leistungen entsprechen den vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen gemäß unserer Auftragsbestätigung. Etwaige Sachmängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache beseitigt. Nur unerhebliche Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit unserer Leistungen begründen keine Mangelansprüche des Kunden. Wir sind berechtigt, die Behebung etwaiger Sachmängel davon abhängig zu machen, dass der Kunde alle fälligen Zahlungen an uns geleistet hat, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der - gegebenenfalls mangelhaften - Ware bzw. Leistung stehen. Zurückbehaltungsrechte aufgrund eines Sachmangels darf der Kunde ebenfalls nur unter den vorgenannten Voraussetzungen ausüben.

13.2.1 Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt unser Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass unsere Lieferungen und Leistungen an einen anderen Ort verbracht werden als die in unserer Auftragsbestätigung genannte Liefer- bzw. Leistungsadresse (außer die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch unserer Lieferungen und Leistungen). Unbeschadet weitergehender Ansprüche von uns hat unser Kunde im Fall einer unberechtigten Mangelrüge unsere Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des (angeblichen) Mangels zu ersetzen.

13.2.2 Wenn der Kunde eine von uns erhaltene, mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, sind wir zum Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder dem Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache berechtigt, wenn die fachgerechte Vornahme der hierzu erforderlichen Arbeiten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten sichergestellt ist. Andernfalls hat der Kunde Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für das Entfernen bzw. den Ausbau der mangelhaften und das Anbringen bzw. den Einbau der mangelfreien Sache.

13.3 Wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Der Kunde hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten.

13.4 Wenn die Nacherfüllung auch in der Nachfrist fehlschlägt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung entsprechend mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziffer 15. dieser AGB.

13.5 Wenn der Kunde unsere Lieferungen oder Leistungen weiterverkauft, Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß § 445a BGB nur insoweit gegeben, als er mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die vorstehenden Mangelrechte hinausgehen.

14. Management von behaupteten Verstößen gegen Schutzrechte Dritter und Rechtsmängeln

14.1 Unsere Leistungen sind frei von etwaigen Schutzrechten Dritter. Diese Gewähr gilt jedoch nur im vereinbarten Bestimmungsland gemäß Ziffer 4.1 dieser AGB und nur, soweit unsere Leistungen vertragsgemäß genutzt werden. Für die Beseitigung eines Rechtsmangels gilt Ziffer 13 entsprechend.
Wenn die Verletzung des Schutzrechtes der dritten Person nicht mit zumutbarem wirtschaftlichem Aufwand vermieden bzw. beseitigt werden kann, sind wir berechtigt, vom jeweiligen Auftrag zurückzutreten.

14.2 Behauptet ein Dritter Ansprüche, die unseren Kunden hindern, unsere Leistungen vertragsgemäß zu nutzen, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Der Kunde hat sich mit uns über die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr der behaupteten Ansprüche abzustimmen; Prozesshandlungen, gerichtliche oder außergerichtliche Anerkenntnisse und Vergleiche dürfen nur mit unserer Zustimmung vorgenommen werden; soweit unsere Zustimmung nicht vorliegt, sind wir an derartige Anerkenntnisse und Vergleiche nicht gebunden und auch nicht verpflichtet, dem Kunden etwaige Zahlungspflichten, Aufwendungen und sonstige Nachteilen zu erstatten bzw. ihn hiervon freizustellen. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt im Übrigen Ziffer 15 dieser AGB.

15. Haftungsregelungen und Verjährung

Soweit nicht individuell abweichend vereinbart, gilt für die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs folgendes:

15.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn eine durch uns garantierte Beschaffenheit unserer Leistung fehlt oder ein Haftungsgrund nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

15.2 Im Übrigen haften wir nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Definition der wesentlichen Vertragspflicht siehe oben Ziffer 7.3) verletzt wird. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Ziffer 15.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

15.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

15.4 Die Regelungen dieser Ziffer 15. gelten für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung anderer Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.

15.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein (1) Jahr seit der Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs und unabhängig davon, ob der Schadensersatzanspruch mit einem Mangel im Zusammenhang steht oder nicht sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und wegen Unmöglichkeit.
Die Verjährungsfristen nach dieser Nr. 15.5 Satz 1 und 2 gelten nicht im Falle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, arglistigen Verschweigens, einer - gegebenenfalls ausdrücklich zu vereinbarenden - Garantieübernahme über die Beschaffenheit unserer Leistungen, sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

15.6 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

15.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Geheimhaltung

Sowohl der Kunde als auch wir sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die beim Angebot oder der Durchführung eines Auftrags ausgetauscht werden, unbefristet geheim zu halten und sie vor dem Zugriff durch unbefugte Personen nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Dies betrifft alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei erkennbar sind. Gesetzliche Auskunfts- und Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort für alle uns erteilten Aufträge ist der Sitz der UTIKAL Automation GmbH & Co. KG.

17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit einem uns erteilten Auftrag zusammen hängen, ist der Sitz der UTIKAL Automation GmbH & Co. KG.

17.4 Für die Auslegung dieser Vertragsbedingungen gilt ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache.

Stand: Dezember 2025